

Satzung

des Fördervereins der Marien-Schule Rorup

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Marien-Schule Rorup“ mit dem Zusatz „eV.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dülmen eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen.
4. Wir haben ein abweichendes Geschäftsjahr vom 01.08.-31.07. jeden Jahres. Das erste neue Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.07.2011.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die finanzielle und allgemeine Förderung von schulischen Veranstaltungen, die außerordentliche Beschaffung von Ausbildungsmitteln und die Finanzierung von sonstigen Maßnahmen zugunsten der jeweiligen Schulkinder der Marien-Schule Rorup.

Der Satzungszweck des Vereins wird unter anderem durch seine Funktion als Träger der Einrichtung „Schule von 8 bis 1“ und „13 Plus“ erreicht, durch die eine Versorgung und pädagogische Betreuung von Schulkindern der Marien-Schule vor und nach dem Unterrichtschluss ermöglicht werden kann, sowie die Beförderung von Schulkindern mit den Schulmobilen, deren Betreiber der Förderverein ist

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Förderverein darf an Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig werden, eine Ehrenamtszuschale in Höhe der gesetzlichen Grenzen gemäß Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auszuzahlen, soweit hierzu durch die einfache Mehrheit der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand Zustimmung erteilt wird.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Vorausgesetzt ist eine Anmeldung zur Aufnahme, die eine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthält.
2. Die schriftliche Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über eine erneute an den Vorstand zu richtende Anmeldung die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Quartalsende mit monatlicher schriftlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand wirksam;
 - c) durch förmliche Ausschließung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat;
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne wichtigen Grund zweimal der Beitrag nicht entrichtet worden ist.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem er beschlossen wird.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
 - c) die formalen Grundsätze der Betreuung der Schulkinder,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Zahlungsweise des Elternbeitrags zu den Betreuungskosten,
 - g) die förmliche Ausschließung von Mitgliedern (§ 4 Ziff. 3 Buchst. c),
 - h) die Auflösung des Vereins.
 - i) Die formalen Grundsätze der Beförderung durch die SchulmobileAlle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Leitung der Versammlung aus. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin/dem -führer und von der Versammlungsleiterin/dem -leiter zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die
 - a. die Satzung geändert wird,
 - b. die Höhe der Beiträge festgesetzt wird,
 - c. die Auflösung des Vereins beschlossen wird,bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der

Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so gilt § 37 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeisterin/-meister. Darüber hinaus können dem Vorstand zwei Beisitzer angehören. Der/die Schulleiter/in kann nicht Vorsitzende/r des Vereins sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch den Amtsnachfolger. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wählt aus seiner Mitte den Schriftführer. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Vereinsmitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist es zulässig, die entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen jedoch mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die jeweils eine Niederschrift zu fertigen ist.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/seine Stellvertreter/in.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und sind von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier gelten Abs. 5 und 6 entsprechend.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dülmen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 27. August 1996 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und durch deren Unterschriften bestätigt.

Die Satzungsänderungen vom 23.1.1997 wurden von den Mitgliedern des am 27.8.1996 bei der Gründungsmitgliederversammlung gewählten Vorstands einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung vom 29.04.08 wurden von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung vom 21.11.2013 wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dülmen-Rorup, den 22.11.2013